

Gemeinde Reichshof

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zur

4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 20 „Mittelagger-Schönenbacher Straße“

22.06.2023

Auftraggeber: Schroedahl GmbH
Alte Schönenbacher Str. 4
51580 Reichshof-Mittelagger

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51540 Waldbröl

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	4
2.1	Planungsvorgaben.....	4
2.2	Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	6
2.3	Geologie / Boden.....	7
2.4	Wasser	9
2.5	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	9
2.5.1	Potentiell natürliche Vegetation.....	9
2.5.2	Bestand Biotoptypen.....	10
2.5.3	Fauna	15
2.6	Klima und Luft.....	15
2.7	Landschaft / Erholung.....	16
3	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT.....	18
3.1	Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens	18
3.2	Vermeidung und Verminderung des Eingriffs.....	19
3.3	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen).....	19
3.3.1	Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen	20
3.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	20
3.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	22
3.4	Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen).....	23
4	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.....	23
4.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	23
4.2	Ausgleichsmaßnahmen	24
4.3	Flächenverfügbarkeit /Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung	24
4.4	Kostenschätzung	26
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	26
5.1	Biotopfunktion.....	26
5.2	Bodenfunktion.....	27
5.3	Ausgleichsbedarf gesamt.....	28
5.4	Ausgleichsbedarf aus 1. und 2. Änderung des VBP Nr. 20	28
6	FAZIT	30
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	32

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 4. Änderung des VBP Nr. 20 der Gemeinde Reichshof.....	7
Abb. 2: Bodenkarte.....	8
Abb. 3: Alte Schönenbacher Straße mit Straßenböschung und Fabrikgelände mit Gebäuden und versiegelten Flächen	11
Abb. 4: Parkplatz (Schotter) im Ist-Zustand	11
Abb. 5: Der Breidenbach mit Uferböschung, bewachsen mit Gehölzen und dazwischenliegende Saumstrukturen.....	12
Abb. 6: Vorzustand Bestand Biotoptypen	13
Abb. 7: Planungszustand und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	25
Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion aller im Geltungsbereich der 4. VBP-Änderung vorkommenden (Vorzustand und Ist-Zustand) Biotop- und Nutzungstypen	14
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Vorzustand innerhalb des Geltungsbereichs der 4. VBP-Änderung	14
Tab. 3: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden	23
Tab. 4: Kostenschätzung.....	26
Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs im Ausgangszustand.....	26
Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand.....	27
Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen	28
Tab. 8: Bestand Biotoptypen der vorgesehenen Ausgleichsflächen	29
Tab. 9: Ökologischer Wert der Kompensationsflächen 30 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen	29

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ beschlossen.

Planungsanlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Sicherung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der südlich des Gewerbebetriebes gelegenen betrieblichen Parkplätze an der Alten Schönenbacher Straße. Darüber hinaus werden die überbaubaren Flächen und der Planbereich des VBP westlich der Alten Schönenbacher Straße an das inzwischen fortgeschriebene Kataster angepasst.

Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an schon bestehende Nutzungen. Bauliche Maßnahmen sind nicht geplant.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung misst ca. 10.670 m² und befindet sich im Ortsteil Mittelagger an der Alten Schönenbacher Straße. Es handelt sich um die Grundstücke Grundstücke Gemarkung Agger, Flur 36, Flurstück 467 und Teile aus 466 (Teilflächen des Breitenbaches) und Teile aus 459 (Alte Schönenbacher Straße).

Das Plangebiet umfasst demnach die Gewerbegebietsflächen westlich der Alten Schönenbacher Straße, einen Abschnitt der Alten Schönenbacher Straße selbst und die südlich davon liegenden, vorhandenen Parkplatzflächen, einschließlich der östlichen Böschungsbereiche des Breidenbachs.

Im Parallelverfahren erfolgt die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Reichshof, um den FNP an die reale Nutzung anzupassen.

Mit der 4. Änderung des VBP Nr. 20 werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es sind zwar mit der 4. VBP-Änderung keine Baumaßnahmen geplant, der Bau des Parkplatzes im südlichen Plangebiet war allerdings nicht genehmigt oder planerisch abgesichert und stellte einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den nachträglich eine Ausgleichspflicht besteht.

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfä-

higkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Da es sich um eine nachträgliche Anpassung des VBP handelt und die Parkplatzflächen im Süden des Planbereiches schon seit längerer Zeit bestehen, wurden die vor dem Eingriff bestehenden Gegebenheiten (z.B. Biotopstrukturen) soweit wie möglich anhand von historischen Luftbildern beurteilt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft Und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001)

Hierbei wird nur der südliche Teil des Plangebietes berücksichtigt, welcher als Parkplatzfläche genutzt wird (= eingriffsrelevanter Bereich), da hier der Parkplatz ohne Genehmigung oder planungsrechtliche Sicherung eingerichtet wurde. Im übrigen, nördlichen Teil des Plangebietes ergeben sich durch die 4. VBP-Änderung keine für die Bilanzierung relevanten Beeinträchtigungen, da keine weiteren Baumaßnahmen geplant sind.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Oktober 2019 von der Firma Schroedahl GmbH mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und der Umweltprüfung beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Aktuell liegt noch keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEP 2019 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LEP, Stand 2017, ist das Plangebiet als "Freiraum" dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018), stellt das Plangebiet als „Agrarbereich“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Natur und Landschaft“ und mit Lage im Naturpark „Bergisches Land“ dar.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den südlichen Teil des Plangebietes, welcher als Parkplatz genutzt wird, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Norden des Geltungsbereiches ist als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Reichshof, um den FNP an die reale Nutzung anzupassen.

Landschaftsplan

Der Süden des Planbereiches, welcher momentan als Parkplatz genutzt wird, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt – Eckenhagen“. Der Parkplatz selbst ist in der Karte des Landschaftsplanes als Fläche mit der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 5.3 „Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Nr. 3 LG)“ dargestellt. Hier sind als Maßnahmen eine zweireihige Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen zur Straße und eine natürliche Entwicklung der Flächen festgesetzt.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet Zone 1 („LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“; LSG 4912-0003).

Der Norden des Plangebietes befindet sich mehrheitlich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes LP 3.

Der innerhalb des Plangebietes liegende Abschnitt der Alten Schönenbacher Straße reicht in einen Bereich mit dem Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ auf der gegenüberliegenden Seite der Straße hinein.

Naturpark

Das Gebiet liegt im Naturpark „Bergisches Land“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

In der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind keine Biotopkatasterflächen in einem Umkreis von 300 m um das Plangebiet verzeichnet.

Biotopverbundflächen

Der Westen und Süden des Geltungsbereiches befinden sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ (VB-K-4911-027) mit besonderer Bedeutung. Als Schutzziel wird die Erhaltung „offener, unverbauter Talsysteme mit lokal noch vorhandenem schutzwürdigem Biotopinventar unter Einschluss naturnaher Hangwälder“ angegeben.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Im LINFOS sind keine gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope in einem Umkreis von 300 m um das Plangebiet verzeichnet.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m um das Plangebiet.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen

für das Plangebiet nicht vor. Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m um das Plangebiet.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Altlastenkataster

Für das Plangebiet liegen keine Einträge in das Altlastenkataster vor.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums Nr. 339 „Oberagger- und Wiehlbergland“ und hier innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Wiehlbergland“ (339. 2). Dabei handelt es sich um einen Gefügekomples aus flachen Kuppen, Rücken und Scheiteln in etwa 320 m Höhe mit einer von den Haupttalzügen vorgegebenen und durch ein engmaschiges Seitentalnetz verfeinerten Flächengliederung“.

Das Plangebiet liegt westlich der Alten Schönenbacher Straße im Süden von Mittelagger. Der Großteil des Geltungsbereiches ist stark von versiegelten bzw. bebauten Flächen geprägt. Dabei handelt es sich um das Firmengelände der Firma Schroedahl mit Fabrik- / gewerblichen Gebäuden und versiegelten Flächen sowie einen Teilabschnitt der Alten Schönenbacher Straße. Östlich entlang der Straße befindet sich Straßenbegleitgrün.

Der Breidenbach fließt von Süden nach Norden entlang der westlichen Grenze innerhalb des Geltungsbereiches. In den Uferbereichen befinden sich Sträucher mit dazwischenliegenden Saumstrukturen.

Im Westen grenzen ähnliche Vegetationsstrukturen am gegenüberliegenden Ufer des Baches an. Hier stocken aber auch einige größere Bäume. Dahinter liegt eine Gehölzfläche, welche bis an den Breidenbacher Weg reicht. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 – 45 m von der Plangebietsgrenze. Auf der gegenüberliegenden Seite des Breidenbacher Weges befinden sich Wohnhäuser mit Gärten.

Im Nordwesten, Norden und Nordosten ist der Geltungsbereich von weiteren Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad umgeben. Nordöstlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Alten Schönenbacher Straße, stockt zunächst ein Gehölzstreifen mit dahinterliegendem Grünland. Im Südosten wird der Geltungsbereich von Nadel- und Laubgehölzflächen begrenzt.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

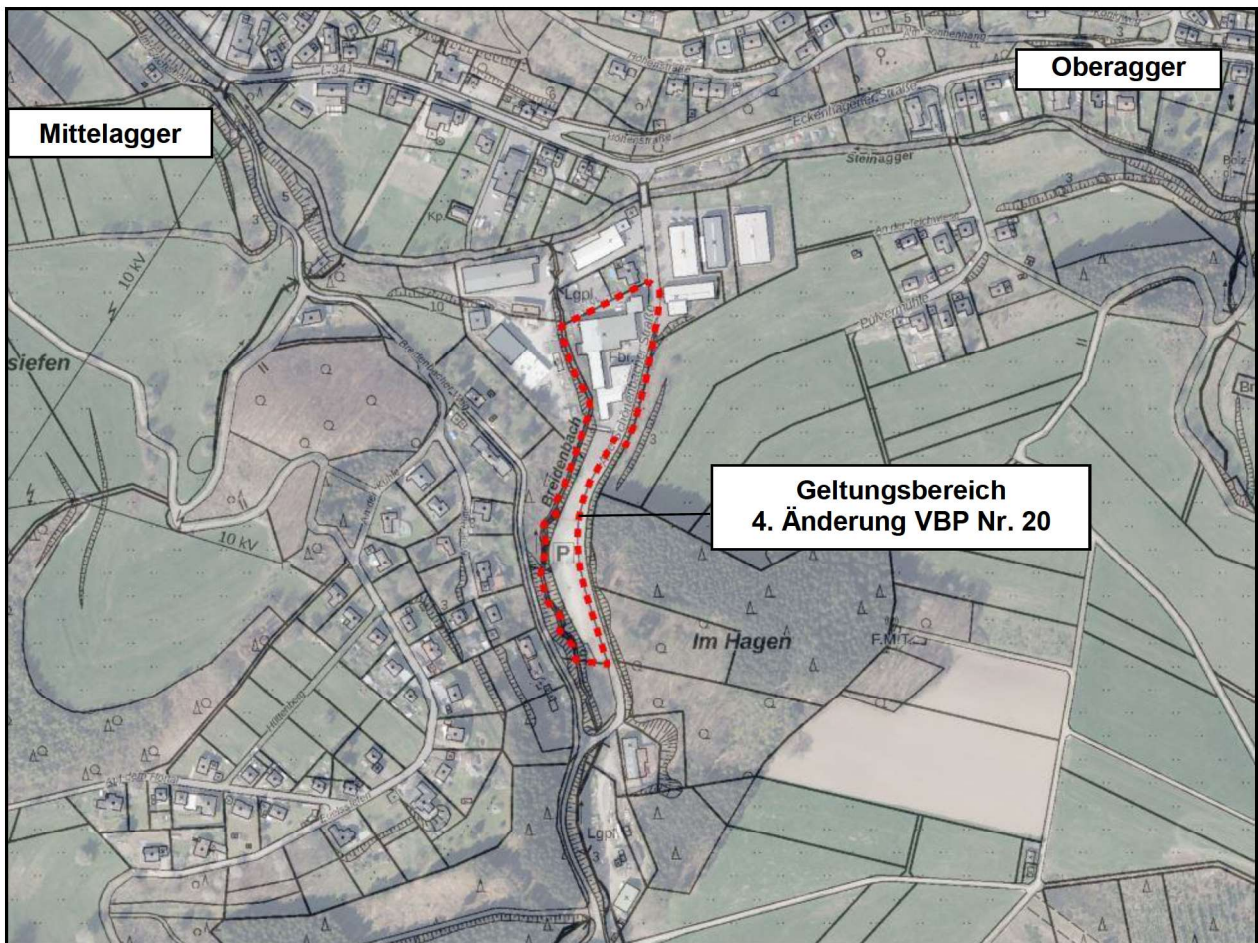


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 4. Änderung des VBP Nr. 20 der Gemeinde Reichshof; o.M.;
Quelle: tim-online-nrw.de

2.3 Geologie / Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 liegen im Plangebiet zwei verschiedene Bodentypen vor.

Im westlichen und südlichen Teil des Plangebiets, im Tal des Breidenbachs, lässt sich der Bodentyp „Gley“ mit der Bodeneinheit L4912_G341GW1 (G32) mit einem schluffigem Lehm als Oberboden vorfinden. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 30 bis 50 (mittel), die nutzbare Feldkapazität bei 36 mm (gering) und die gesättigte Wasserleitfähigkeit bei 18 cm/d (mittel). Hier herrscht ein sehr flacher Grundwasserspiegel von ca. 0 bis 4 dm Tiefe vor (Grundwasserstufe 1). Die Bodeneinheit wird als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ beschrieben und ist somit als schutzwürdig eingestuft.

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets herrscht der Bodentyp „Braunerde“ mit der Bodeneinheit L5110_B341 (B33) mit schluffigem Lehm als Oberboden vor. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 40 bis 45 (mittel) und die nutzbare Feldkapazität bei 127 mm (hoch). Diese Bodeneinheit besitzt die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit beträgt 16 cm/d (mittel). Bei dieser Bodeneinheit wurde die Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Im gesamten Geltungsbereich wird die Erodierbarkeit des Bodens gemäß der Bodenkarte als hoch eingeschätzt.

Der Vorhabenbereich ist aufgrund des hohen Anteils an bebauter und (teil-)versiegelter Fläche bereits stark anthropogen verändert und somit vorbelastet. Dies wird auch durch die Bodenkarte NRW bestätigt, welche den Großteil des Plangebiets als Bereich mit „geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ darstellt.

Auch der Bereich des Parkplatzes im Süden des Plangebietes ist teilversiegelt. Vor Einrichtung der Parkplatzflächen lagen hier allerdings natürliche Bodenverhältnisse vor.

Nur entlang des Breidenbachs sind die Bodenverhältnisse u.U. auch heute noch unverändert.

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen.

Im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln werden keine Daten für den Geltungsbereich angegeben.

Im Bereich der Parkplatzfläche wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Bodens, basierend auf den im Vorzustand vorliegenden natürlichen Bodenverhältnissen und Vorkommen von schutzwürdigem Boden als mittel bis hoch eingeschätzt. Im übrigen Plangebiet hat der Boden eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

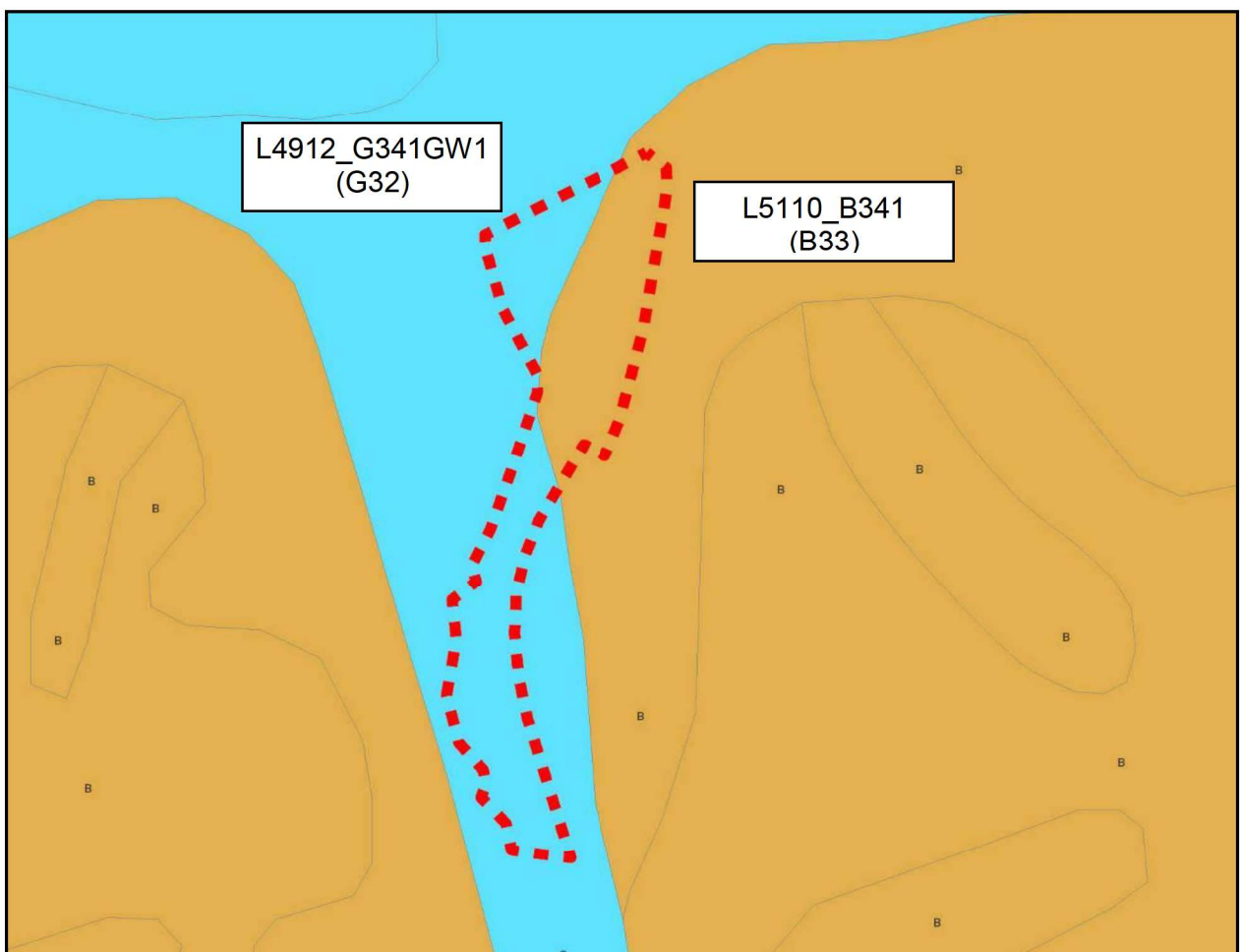


Abb. 2: Bodenkarte o.M., Quelle: tim-online-nrw.de

2.4 Wasser

Oberflächengewässer

Der Breidenbach fließt von Süden nach Norden innerhalb des Geltungsbereiches entlang der westlichen Grenze. In den östlichen Uferbereichen befinden sich Sträucher mit dazwischenliegenden Saumstrukturen. Im Westen, am gegenüberliegenden Ufer des Baches (außerhalb des Geltungsbereichs), grenzen ähnliche Vegetationsstrukturen an. Hier stocken aber auch einige ältere Bäume.

Während die östliche Uferböschung durch den Bau des Parkplatzes beeinträchtigt wurde, ist der Bachlauf selbst nur geringfügig verbaut.

Der Breidenbach und seine Uferbereiche sind Teil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (s. Kap. 2.1), welche den ganzen südlichen Planbereich einschließt.

Ca. 60 m nördlich des Geltungsbereichs mündet der Breidenbach in die Steinagger, welche ihrerseits ca. 3 km weiter nordöstlich in die Agger fließt.

Insgesamt ist der Breidenbach von mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Plangebiet.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Wiehl (Grundwasser)“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand für diesen Grundwasserkörper sind als „gut“ bewertet (Elwasweb.nrw.de).

Der Karte der Grundwasserlandschaften NRW liegt der Änderungsbereich auf der Grenze zwischen einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen und einem Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen.

In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen NRW liegt der Planbereich ebenfalls im Grenzbereich von zwei Grundwasserleitern. Der Bereich des Breidenbachs ist von einem Grundwasserleiter der Locker- und Festgesteine bestimmt. Hier können Verschmutzungen stellenweise eindringen. Die Ausbreitung der Verschmutzung wird jedoch behindert.

Das östliche Plangebiet reicht vermutlich auch in ein Gebiet mit Gesteinsbereichen mit geringer Filterwirkung hinein. Hier kann Verschmutzung schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt hier einer geringen Selbstreinigung. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterials erhöht hier die Filterwirkung.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes oder eines Hochwasserrisikogebietes.

2.5 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.5.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) beschreibt den Zustand der Vegetation, der sich ohne anthropogenen Einfluss bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort einstellen würde. Sie liefert damit wichtige Hinweise auf das Standortpoten-

zial bzw. die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sowie bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für das Plangebiet „Typischer Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald“ dargestellt.

2.5.2 Bestand Biotoptypen

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Geltungsbereich der 4. VBP-Änderung erfolgte erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft Und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001).

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind und eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist, kann das Bewertungsverfahren jedoch angewandt werden.

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungs- und Biotoptypen bestimmt:

Versiegelte Fläche (1.1)

Ein Großteil des Plangebietes ist bebaut oder versiegelt. Hierzu gehören sowohl das Firmengelände als auch der Straßenabschnitt.

Teilversiegelt / Schotter (1.3)

Die Parkplatzfläche im Süden des Geltungsbereiches ist geschottert. Vor Einrichtung des Parkplatzes befand sich hier eine Gehölzfläche (s. 8.1 unten)

Straßenbegleitgrün / Straßenböschungen (2.2)

Die Alte Schönenbacher Straße ist östlich von einem Grünstreifen bzw. weiter südlich von einer Straßenböschung begrenzt.

Fließgewässer geringfügig verbaut (7.2)

Der Breidenbach fließt von Süden nach Norden entlang der westlichen Grenze innerhalb des Geltungsbereiches. In den Uferbereichen befinden sich Gehölze mit bis zu mittlerem Baumholz und Saumstrukturen (s.u.).

Gehölze / Ufergehölze (8.1)

Auf beiden Uferböschungen befinden sich Gehölzstrukturen. Am westlichen Ufer (außerhalb des Plangebietes) schließt dies Bäume mit bis zu mittlerem Baumholz mit ein. Auf der östlichen Böschung (innerhalb des Plangebietes) handelt es sich mehrheitlich um Sträucher (Hasel, Haulunder, Brombeeren). Hier bestehen aber auch viele gehölzfreie Bereiche mit krautigen Saumstrukturen. Hier kommen neben Gräserarten unter anderem Pestwurz (*Petasites hybridus*), Huf-lattich (*Tussilago farfara*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolia*) und Wasserdost (*Eupatorium spec.*) vor.

Es wird nach Einsicht von historischen Luftbildern davon ausgegangen, dass sowohl die Fläche des jetzigen Parkplatzes vor dessen Bau als auch die Uferböschungen mit dichtem Gehölzbewuchs gestockt war.



Abb. 3: Alte Schönenbacher Straße mit Straßenböschung und Fabrikgelände mit Gebäuden und versiegelten Flächen

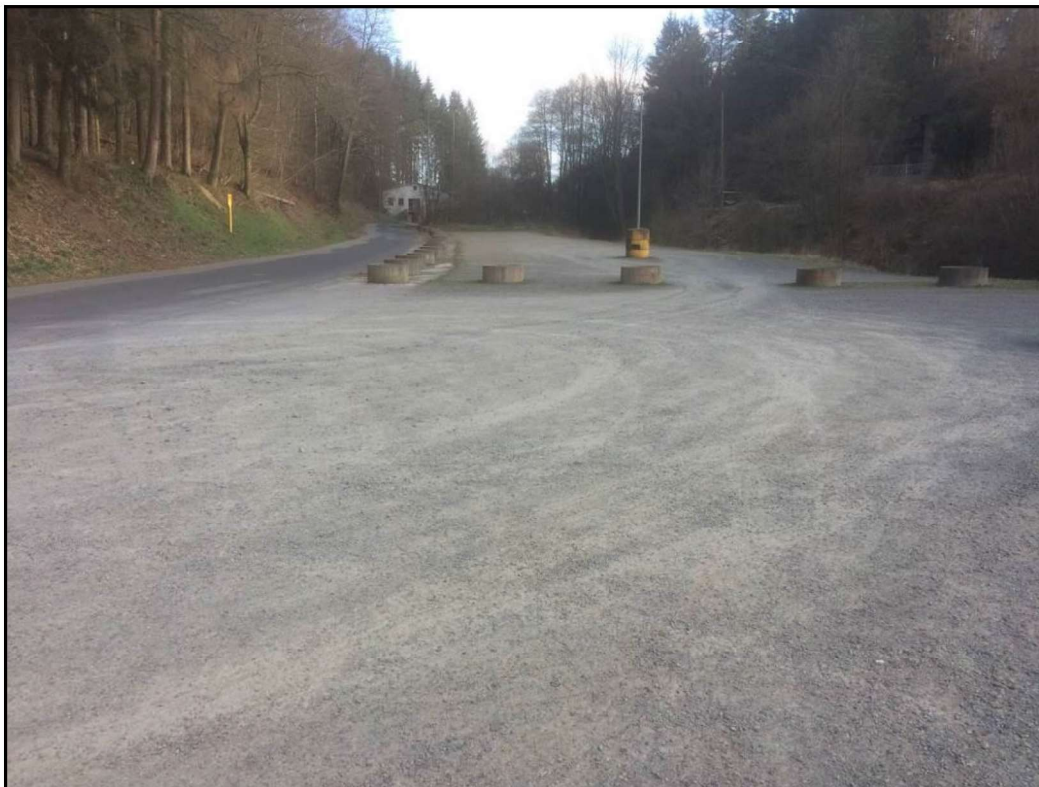


Abb. 4: Parkplatz (Schotter) im Ist-Zustand



Abb. 5: Der Breidenbach mit Uferböschung, bewachsen mit Gehölzen und dazwischenliegende Saumstrukturen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 Nr. 20 „Mittelagger - Schönenbacher Straße“, Gemeinde Reichshof

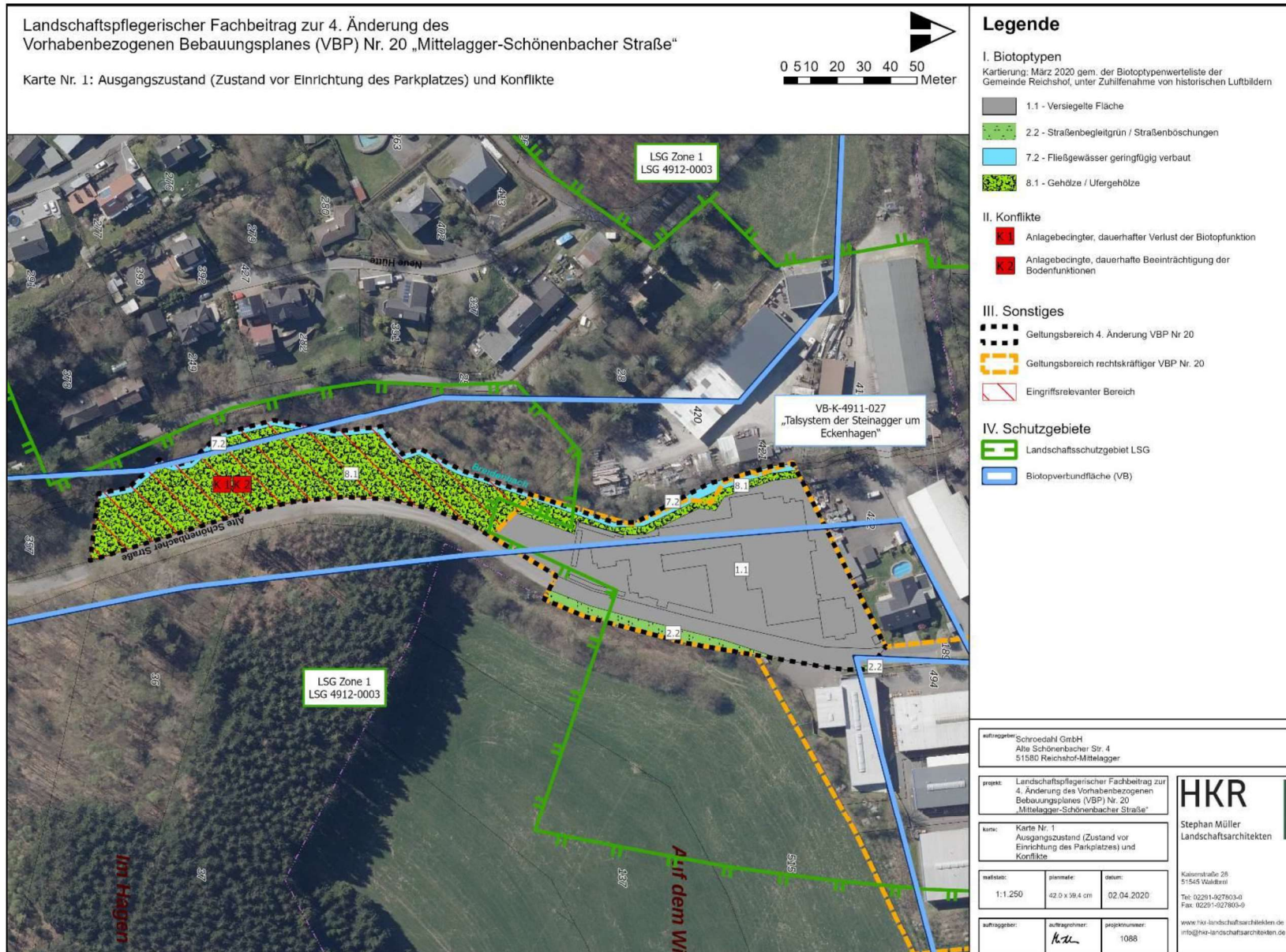


Abb. 6: Vorzustand Bestand Biotypen

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft Und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001).

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet als Vorzustand zu Grunde gelegten Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet. Hierbei werden die Biotoptypen des Geltungsbereiches der 4. VBP-Änderung angegeben, auch wenn diese teilweise noch nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen VBP Nr. 20 liegen.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion aller im Geltungsbereich der 4. VBP-Änderung vorkommenden (Vorzustand und Ist-Zustand) Biotop- und Nutzungstypen

1	2	3	4	5
Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Grundwert A gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 3 x Sp. 4)
1.1	Versiegelte Fläche	0	1	0
2.2	Straßenbegleitgrün / Straßenböschungen	3	1	3
7.2	Fließgewässer geringfügig verbaut	7	1	7
8.1	Gehölze / Ufergehölze	7	1	7

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs der 4. VBP-Änderung im Vorzustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Vorzustand innerhalb des Geltungsbereichs der 4. VBP-Änderung

Code-Nr.	Biotoptyp	Flächenanteile in m ²	davon im eingriffsrelevanten Bereich
1.1	Versiegelte Fläche	5.630	-
2.2	Straßenbegleitgrün / Straßenböschungen	340	-
7.2	Fließgewässer geringfügig verbaut	625	360
8.1	Gehölze / Ufergehölze	4.075	3.660
Gesamtfläche:		10.670	4.020

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutung. Den stark anthropogen geprägten Biotopen (versiegelte, teilversiegelte Flächen) kommt eine sehr geringe bis geringe Bedeutung zu. Mit geringer bis mittlerer Bedeutung ist das Straßenbegleitgrün einzuschätzen. Das Fließgewässer und die im Vorzustand vorhandenen

Gehölzstrukturen auf der Uferböschung und jetzigen Parkplatzfläche besitzen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

2.5.3 Fauna

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehungen, der vorkommenden Habitatstrukturen einschließlich die des Vorzustandes, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten bzw. konnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Da der Parkplatz, der Hauptgegenstand der 4. VBP-Änderung, schon gebaut ist, und auch keine weiteren Maßnahmen geplant sind, welche einen Eingriff bzgl. des Artenschutzes darstellen könnten, wurde kein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

2.6 Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima. Gemäß des Klimaatlas NRW lagen im Plangebiet im Zeitraum von 1981 – 2010 die folgenden klimatischen Verhältnisse vor. Der Jahresniederschlag betrug ca. 1150 mm. Starkniederschläge mit mehr als 30 mm traten an drei Tagen pro Jahr auf. Starkregenfälle mit mehr als 20 mm gab es an 11 Tagen / Jahr und Starkregenfälle mit mehr als 10 mm an 35 Tagen / Jahr. Die mittlere Temperatur betrug 1,5 °C im Januar und 17,9°C im Juli. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur lag bei 9,4°C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist der Geltungsbereich hauptsächlich dem „Gewerbe- / Industrieklima - offen“ zuzuordnen. Der südliche Bereich des Plangebietes wird auf der Karte als „Innerstädtische Grünfläche“ dargestellt. Die unmittelbar dem Breidenbach angrenzenden Gehölzflächen werden dem „Waldklima“ zugeordnet.

Als ehemalige Gehölzfläche ist der Bereich des Parkplatzes historisch auch eher dem „Waldklima“ zuzuordnen.

Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Für den Geltungsbereich wird überwiegend eine „weniger günstige thermische Situation“ dargestellt. Hier besteht gemäß des Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung NRW eine „mitt-

lere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen ("Entkopplung") und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden.“

Als ehemalige Gehölzfläche lag der südliche Teil des Plangebiets in einem Bereich mit „hoher thermischer Ausgleichsfunktion“, welche „für die gegenwärtige Siedlungsstruktur wichtige klimakologische Ausgleichsräume mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ darstellt. Hier sollten bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Gemäß dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ (uvo.nrw.de, Messwerte von 2008 und 2013) befindet sich der Planbereich innerhalb eines Gebietes, in dem industriebedingte Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden als niedrig eingestuft sind. Industriebedingte Feinstaubemissionen liegen im mittleren Bereich. Für industriebedingte Emissionen von Distickoxid, Kohlendioxid und Methan liegen keine Daten vor.

Verkehrsbedingte Emissionen liegen im geringen Bereich (Feinstaub, Distickoxid, Kohlendioxid, Methan und Stickoxide). Lokal sind erhöhte verkehrsbedingte Emissionen durch die Nähe zur BAB 4 (ca. 930 m südwestlich), der ca. 600 m westlich gelegenen Bundesstrasse B 55 und der ca. 85 m nördlich gelegenen L341 zu erwarten.

Diese Emissionen sind als Vorbelastung der Lufthygiene zu sehen.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wird im Informationssystem „Umwelt vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt.

Insgesamt ist der Vorhabenbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene aufgrund des schon jetzt vorhandenen hohen Anteils an versiegelten Flächen und der industrie- und verkehrsbedingten Emissionen vorbelastet. Zieht man auch die Angaben der Klimatopkarte in Betracht, ist der Geltungsbereich insgesamt in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von mittlerer bis hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

2.7 Landschaft / Erholung

Das Plangebiet liegt im Tal des Breidenbachs, welcher von Süden nach Norden Richtung Steinagger, einem Nebenfluss der Agger, fließt. Während das Tal der Steinagger, welches von Osten nach Westen verläuft, verhältnismäßig breit und durch die L341 und anliegende Bebauung geprägt ist, ist das Breidenbachtal relativ schmal und beidseitig von Hängen umgeben, welche mit Gehölzstrukturen bewachsen sind. In den umliegenden, weniger steilen, kuppenförmigen Höhenlagen (ca. 250 – 290 m ü. NHN) befinden sich auch Grünland und Ackerflächen.

Der Norden des Plangebietes liegt innerhalb des Bereiches, in dem das Breidenbachtal in das

Tal der Steinagger übergeht. Dementsprechend besteht hier ein vergleichsweise offener Charakter. Von hier Richtung Süden wird das Tal immer enger, und das Firmengelände (einschließlich des Parkplatzes im Süden) zusammen mit der Alten Schönenbacher Straße nehmen die gesamte Talsohle ein.

Der Norden des Geltungsbereiches ist von versiegelten Flächen und industrieller Bebauung geprägt. Der südliche Teil des Geltungsbereiches ist vorwiegend als Parkplatz genutzt und geschottert. Dieser Bereich hat einen weniger gewerblichen Charakter. Vor Bau des Parkplatzes war die Fläche mit Gehölzen bestockt.

Der Breidenbach mit seiner östlichen Uferböschung, welche im Ist-Zustand teils mit Gehölzen und teils mit Saumstrukturen bewachsen ist, bildet die Grenze des Geltungsbereiches. Auch hier stockte vor Bau des Parkplatzes dichter Gehölzbewuchs.

Das gesamte Plangebiet ist relativ flach, steigt aber stetig von Norden nach Süden von ca. 235 bis 246 m ü. NHN an.

Östlich ist das Plangebiet von der Alten Schönenbacher Straße und einer dahinterliegenden Straßenböschung begrenzt. Dahinter befinden sich im Nordosten, wo dies das Gelände noch zulässt, Grünlandflächen. Weiter südlich, auf den steileren Hanglagen liegen Waldflächen mit Fichten und Laubgehölzen.

Direkt im Süden angrenzend befindet sich eine Gehölzfläche und in etwa 60 m Entfernung ein Lagerplatz mit weiteren Firmengebäuden.

Westlich des Plangebietes, am gegenüberliegenden Ufer, des Breidenbachs, steigt das Gelände an. Hier stocken zunächst Gehölze, dahinter und darüber befindet sich jedoch ein Wohngebiet.

Im Norden setzt sich das Firmengelände fort, es befindet sich hier aber auch ein Wohnhaus.

Sichtbeziehungen in den eingriffsrelevanten Bereich, also den Bereich des Parkplatzes, bestehen hauptsächlich von den höher gelegenen Wohnhäusern westlich des Geltungsbereichs, insbesondere von Gebäuden entlang den Straßen Breidenbacher Weg, Neue Hütte, An der Kuhle und Euelssiefen (ab ca. 25 m Entfernung).

Auch aus Richtung Norden, von den weiter entfernt und ebenfalls höher liegenden Wohngebäuden nördlich der Eckenhagener Straße, sind Einblicke in den Geltungsbereich möglich (ab ca. 300 m Entfernung). Hier sind vor allem Häuser entlang der Straßen Südhang und Höhenstraße betroffen.

Richtung Süden bestehen Sichtbeziehungen zum oben erwähnten Lagerplatz und zu Firmengebäuden.

Aus Richtung Osten ist der Parkplatzbereich nur aus sehr geringer Entfernung von der Alten Schönenbacher Straße einsehbar.

Die bestehenden Firmengebäude im Norden des Plangebietes stellen eine Vorbelastung im Blickfeld von den beschriebenen Sichtpunkten aus dar, insbesondere für Blicke aus nördlicher Richtung.

Von offiziellen Wanderrouten ist der Parkplatz nicht zu sehen. Vermutlich wird die Alte Schönenbacher Straße aber als Wanderweg zur Feierabenderholung genutzt.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG 4912-0003).

Insgesamt hat der eingriffsrelevante Bereich des Plangebietes aufgrund der Lage im Land-

schaftsschutzgebiet und der Einsehbarkeit von nahegelegenen Häusern im Westen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung wird dem Bereich des Parkplatzes eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen.

3 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens

Die 4. VBP-Änderung bezieht sich hauptsächlich auf die Einbeziehung der südlichen Parkplatzfläche in den Geltungsbereich, welche damit planungsrechtlich abgesichert werden soll. Die Parkplatzfläche wird in der VBP-Änderung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - private Parkflächen, die den Gewerbegebieten GE 1 bis 4 zugeordnet sind“ festgesetzt.

Die an den Parkplatz angrenzende Uferböschungen des Breidenbachs mit Gehölzbestand und Saumstrukturen werden als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)“ zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsmaßnahme E 1).

Mit der 4. VBP-Änderung wird die im rechtskräftigen VBP festgesetzte Gewerbefläche GE 1 außerdem in Gewerbefläche GE 1a und GE 1b unterteilt. Die Nutzungsarten werden beibehalten, jedoch wird für das Gebiet GE 1a (Hallen) eine maximale Höhe von 245,00 m ü. NHN und für das Gebiet GE 1b (Verwaltung) eine maximale Höhe von 248,00 m ü. NHN festgesetzt.

Die Planbereich des VBP wird zudem im Westen an das inzwischen fortgeschriebene Kataster angepasst. Dementsprechend ändern sich hier die Abgrenzungen der überbaubaren Bereiche im Gewerbegebiet G 1a. Die Gewerbegebiete G 1a und G 1b zusammen vergrößern sich dadurch um 100 m² von 5.400 m² auf 5.500 m². Insgesamt kommt es gleichzeitig in diesen Gebieten G 1a und G 1b zu einem Zuwachs von 348 m² auf 678 m² an Flächen, welche entlang des Breidenbachs zum Erhalt festgesetzt sind (Erhaltungsmaßnahme E 1). Da diese Bereiche schon vorher mit Ufergehölzen bewachsen und teilweise zur Erhaltung festgesetzt waren, kommt es hier real aber zu keinem Zuwachs an Vegetationsflächen.

Weitere Baumaßnahmen sind mit der 4. VBP-Änderung nicht verbunden.

Die Festsetzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ und die Abänderung der Baufenster bedeutet im Vergleich zum Vorzustand vor Bau des Parkplatzes eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen und die Neuversiegelung von Bodenflächen vor. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Mit den restlichen geplanten Festsetzungen der 4. VBP-Änderung, welche die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen betreffen, sind keine zu berücksichtigenden Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Da der Parkplatz schon besteht, wird für die gesamte Erweiterungsfläche des VBE, also die Fläche welche als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt werden soll, ein Vorzustand zu Grunde gelegt, welcher so gut wie möglich anhand von historischen Luftbildern ermittelt wurde.

Für den Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Parkplatzfläche wird von der als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzte Fläche abzüglich der zur Erhaltung festgesetzten Uferböschung des Breidenbaches ausgegangen. Diese Fläche misst ca. 2.760 m².

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich durch die 4. VBP-Änderung im Vergleich zum rechtskräftigen VBP Nr. 20 für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Gewerbegebiete GE 1a und GE1b:	5.400	5.500
- davon Flächen zum Erhalt:	(330)	(678)
Verkehrsflächenflächen:	1.150	1.150
Parkplatzflächen:	-	4.020
- davon Flächen zum Erhalt:		(1.260)
Gesamtgröße:	6.550	10.670

3.2 Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Es sind im Zuge der 4. VBP-Änderung keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Die Parkplatzfläche, welche den Hauptbestandteil der 4. VBP-Änderung bildet, besteht schon seit mehreren Jahren. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)

Die Festsetzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ bedeutet im Vergleich zum Vorzustand eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung im Bereich der Parkplatzfläche fanden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem damit verbundenen planerischen Folgenbewältigungspro-

gramm (Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz) unterliegen.

3.3.1 Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen

Es sind im Zuge der 4. VBP-Änderung keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Die Parkplatzzfläche, welche den Hauptbestandteil der 4. VBP-Änderung bildet, besteht schon seit mehreren Jahren.

Vermutlich sind während der Bauzeit des Parkplatzes vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. durch Baulärm, sonstige Emissionen, Bodenverdichtung, etc. als Folge des Baubetriebs, Baustelleneinrichtung, Baumateriallagerung) aufgetreten, welche aber insgesamt als gering eingestuft werden. Die Wohnumfeldqualität des Gebietes wurde durch Bauverkehr, Baulärm, Staub, Erschütterungen etc. vermutlich nicht erheblich beeinträchtigt.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Eingriff umfasst v. a. die Einrichtung des Parkplatzes mit der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme für versiegelte Flächen.

Biotoppotenzial: Tiere und Pflanzen

Bei Einrichtung des Parkplatzes gingen Vegetationsflächen in einer Größenordnung von ca. 2.760 m² verloren. Davon waren alten Luftbildern nach zu urteilen vor allem Gehölzbereiche betroffen. Diese Biotoptypen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die betroffenen Biotoptypen sind innerhalb von 30 Jahren nicht wiederherstellbar. Der Eingriff in die Biotopfunktion wird daher als nachhaltig und erheblich bewertet.

Insgesamt gesehen kommt es aufgrund der Anpassung des Geltungsbereiches an das aktuelle Kataster innerhalb der Gewerbegebiete G 1a und G 1b zu einer Zunahme von zum Erhalt festgesetzten Flächen in der Größenordnung von 348 m² (bei einer Vergrößerung der Gewerbegebietsfläche von 100 m²). Dies ist als positiv zu werten. Da diese Bereiche schon vorher mit Ufergehölzen bewachsen waren und teilweise zur Erhaltung festgesetzt waren, kommt es hier real aber zu keinem Zuwachs an Vegetationsflächen.

Die oben beschriebenen Eingriffe finden innerhalb der ausgewiesenen Biotopverbundfläche statt („Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ / VB-K-4911-027). Vor allem die Entfernung der Biotopstrukturen innerhalb der Parkplatzzfläche im Süden des Plangebietes hat den Schutzziele der Biotopverbundfläche entgegengewirkt.

Gleichzeitig werden die östlichen Böschungsbereiche des Breidenbaches durch die Erhaltungsmaßnahme E 1 (s. Kap. 4.1) wiederhergestellt. Dies stellt eine Aufwertung bezgl. der Biotopverbundfläche dar und ist als positiv zu werten.

Boden

Bei Einrichtung des Parkplatzes wurde natürlicher Boden in einer Größenordnung von ca. 2.760 m² teilversiegelt. Momentan ist der Parkplatzbereich geschottert. Eine zukünftige Vollversiegelung wird durch die Verminderungsmaßnahme V 1 der VPB-Änderung ausgeschlossen. Diese setzt fest, dass Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflä-

chen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen hergestellt werden (z. B. breittufiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine).

Aber auch bei Teilversiegelungen kommt es zur starken Beeinträchtigung von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Lebensraum für Bodenlebewesen und Grundwasserneubildung. Bei der betroffenen Bodeneinheit handelt es sich um Gley, welcher als schutzwürdig bewertet ist. Insgesamt ist dieser Eingriff in die Bodenfunktion als erheblich zu bewerten.

Der Zuwachs an zum Erhalt festgesetzten, und damit nicht versiegelbaren, Flächen innerhalb der Gewerbegebiete G 1a und G 1b in der Größenordnung von 348 m² (bei einer Vergrößerung der Gewerbegebietsfläche von 100 m²) ist als positiv zu werten. Da diese Bereiche schon jetzt Vegetationsflächen darstellen, kommt es hier real zu keinen Entsiegelungen.

Wasser

Bei Einrichtung des Parkplatzes wurde nicht direkt in den Breidenbach eingegriffen. Die östliche Böschung wurde im Rahmen der Aufschüttung für den Parkplatz vermutlich angeglichen. Die Gewässerrandbereiche sind in der VBP-Änderung zur Erhaltung festgesetzt, so dass hier anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Gewässers minimiert werden.

Momentan ist der Parkplatzbereich geschottert. Unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahme V 1 der VPB-Änderung, welche festsetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen hergestellt werden (z. B. breittufiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine), ist eine Beeinträchtigung des Breidenbachs auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Es werden auch keine Beeinträchtigung des Grundwassers erwartet.

Klima/Luft

Durch die Entfernung der Gehölzflächen in diesem Bereich ging deren hohe thermische Ausgleichsfunktion (s. Kap. 2.6) verloren.

Bei Einrichtung des Parkplatzes wurde Boden in einer Größenordnung von ca. 2.760 m² teilversiegelt.

(Teil-) Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Momentan ist der Parkplatzbereich geschottert und nicht vollversiegelt. Eine zukünftige Vollversiegelung wird durch die Verminderungsmaßnahme V 1 der VBP-Änderung ausgeschlossen.

Trotzdem beeinträchtigen die oben beschriebenen Effekte von Versiegelungen bedingt auch hier das lokale Klima. Von diesen Auswirkungen auf das Klima sind vorrangig der Änderungsbereich selbst und unmittelbar angrenzende Flächen betroffen.

Die Einrichtung des Parkplatzes hat lokal zu einer Zunahme von verkehrsbedingten Emissionen geführt. Es handelt sich dabei aber vermutlich im Vergleich zum Vorzustand um keine signifikante Erhöhung, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnte.

Auch zum Klimawandel trägt die Realisierung der Parkplatzfläche im Rahmen der 4. VBP-Änderung nicht erheblich bei.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen.

Landschaftsbild; Erholungsfunktion

Der Bereich des Parkplatzes war vor dessen Bau mit Gehölzen bewachsen. Durch die Einrichtung des Parkplatzes wurden die Gehölze beseitigt und die Fläche teilversiegelt (2.760 m²). Dadurch wurde das Landschaftsbild lokal verändert. Eine naturnahe Fläche mit Gehölzvegetation in der freien Landschaft wurde in eine bedingt gewerbliche Fläche umgewandelt. Die Schotterfläche selbst gliedert sich relativ gut in die umgebende Landschaft ein. Der Verlust der Vegetation stellt eine deutliche Beeinträchtigung des lokalen Landschaftsbildes dar.

Hiervon sind vor allem die Bewohner der Gebäude im Westen des Plangebietes betroffen, insbesondere entlang der Straßen Breidenbacher Weg, Neue Hütte, An der Kuhle und Euelssiefen (ab ca. 25 m Entfernung). Von diesen Sichtpunkten wurde ein Blick auf Gehölze durch einen Blick auf eine vegetationsfreie Fläche ersetzt. Die Erhaltung der östlichen Uferbereiche und die sich darin entwickelnden Gehölze werden den Parkplatz mehr in die Landschaft eingliedern. Vor allem im Winter werden aber weiterhin eingeschränkte Einblicke in den Parkplatzbereich möglich sein.

Für die Sichtbeziehungen aus Richtung Norden von Gebäuden entlang den Straßen Südhang und Höhenstraße (ab ca. 300 m Entfernung), ist der Eingriff auf das Landschaftsbild aufgrund der schon existierenden Fabrikgebäude im Blickfeld und der Entfernung weniger wahrnehmbar.

Von der Teilversiegelung im Parkplatzbereich ist auch das Landschaftsschutzgebiet (LSG Zone 1) betroffen. Der Bau des Parkplatzes wird aber nicht als erheblicher Eingriff bezüglich des LSG gewertet.

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Innerhalb der Gewerbegebiete G 1a und G 1b findet keine Nutzungsänderung und somit auch keine betrieblichen Veränderungen statt.

Die Einrichtung der Parkplatzfläche führte im Vergleich zum Vorzustand zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundenen Emissionen (Abgase, Lärm), welche aber als unerheblich zu betrachten ist.

Um die Auswirkungen von Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden. Es wird allerdings durch die Einrichtung des Parkplatzes nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt ausgegangen.

Die Nutzung des Parkplatzes trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der anderen hier betrachteten Landschaftsfunktionen sind nicht zu erwarten.

3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)

Die Konfliktbereiche K 1 und K 2 sind in der Tabelle 3 differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert.

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach Berücksichtigung der Maßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

BFB: Beeinträchtigung der Biotopfunktion n., n.n.: nachhaltig, nicht nachhaltig
 BFV: Verlust der Biotopfunktion e., n.e.: erheblich, nicht erheblich

W: Wiederherstellbarkeit:
 ja..... im Zeitraum bis 30 Jahre
 nein..... im Zeitraum über 30 Jahre nicht wiederherstellbar

Tab. 3: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFV; BFB
K 1	Anlagebedingter, dauerhafter Verlust der Biotopfunktion des Biotoptypen „Gehölze / Ufergehölze (8.1)“ infolge Teilversiegelung (Parkplatz)	ja	e.; n.
K 2	Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Parkplatz)	nein	e.; n.

Für die in Tabelle 3 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) und der Bodenfunktion sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

4 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen (§ 1a BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BNatSchG) ist vorrangig die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft anzustreben. Bis auf den Bau des Parkplatzes, welcher schon abgeschlossen ist, und der Erhaltung der angrenzenden Ufervegetation sind mit der 4. VBP-Änderung keine zu berücksichtigenden Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

E 1 Erhalt des Uferböschungsbereiche des Breidenbaches

Die Uferbereiche sind im Ist-Zustand mit Gehölzen und Saumstrukturen bewachsen. Hier wird auf Dauer durch Sukzession und minimale Intervention wieder eine gehölzreichere Ufervegetation entstehen.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Einrichtung des Parkplatzes und des damit verbundenen Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktionen muss ein Ausgleich geleistet werden.

A 1 Erwerb von Ökopunkten

Der gesamte Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotop- und die Bodenfunktionen von 20.910 ÖW wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen. Davon werden 20.092 ÖW über die Maßnahme 3.9 in Reichshof Eichholz kompensiert. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Fichtenbestand in Laub- und Auenwald. Für den restlichen Ausgleichsbedarf wird auf die Maßnahmenfläche 3.4 zurückgegriffen. (Waldumwandlung bei Singelbert). Die Maßnahme beinhaltet eine Umwandlung von Fichtenbestand in Buchen- und Auenwald.

4.3 Flächenverfügbarkeit /Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Eingriffsverursacher. Mit dem Vorhaben darf gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erst mit Nachweis der rechtlichen Sicherung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden.

Für den Ankauf von Ökopunkten ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger vorzunehmen.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 Nr. 20 „Mittelagger - Schönenbacher Straße“, Gemeinde Reichshof

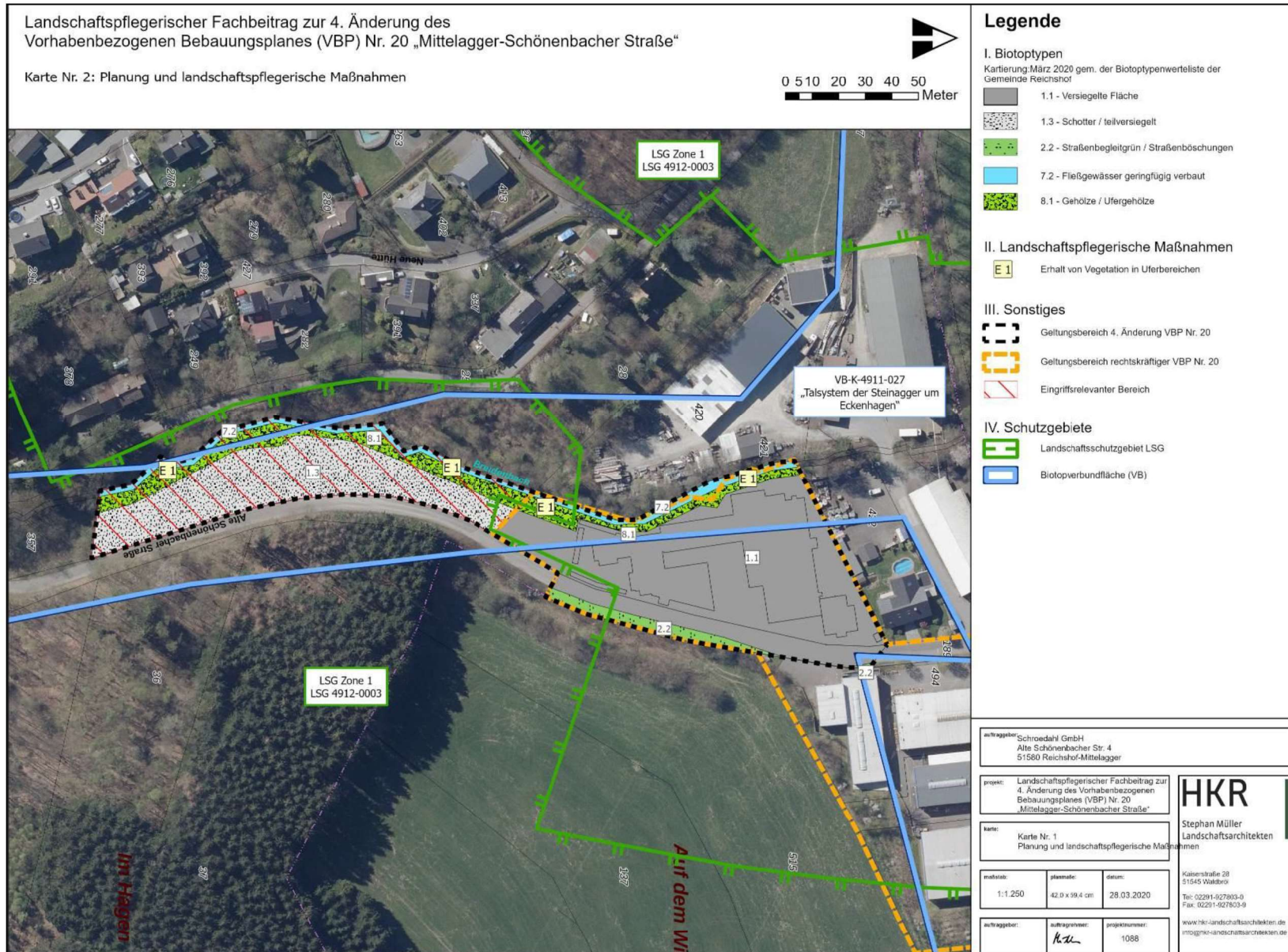


Abb. 7: Planungszustand und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

4.4 Kostenschätzung

Tab. 4: Kostenschätzung

Beschreibung der zu erwartenden Kosten	Kosten (€)
A 1 - Ausgleichsmaßnahme (20.910 ÖW), Erwerb von Ökopunkten Preis: 2,56 €/ÖW	53.529,60
Kompensation 1. und 2. Änderung (6.840 ÖW) Erwerb von Ökopunkten Preis 2,56 €/ÖW	17.510,40
Gesamtkosten	71.040,00

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

5.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft Und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001).

Zunächst wird der Biotopwert des eingriffsrelevanten Bereiches (4.020 m²) im Vorzustand, vor Bau des Parkplatzes, ermittelt. Hierbei wurde der Biotopbestand des Vorzustandes anhand von historischen Luftbildern ermittelt. Der Bereich des Parkplatzes wurde dementsprechend als Gehölzfläche eingestuft.

Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs im Ausgangszustand

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert A gem. Biototypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
7.2	Fließgewässer geringfügig verbaut	360	7	1	7	2.520
8.1	Gehölze / Ufergehölze	3.660	7	1	7	25.620
Gesamtfläche:		4.020				28.140

Der ökologische Wert innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs beträgt im Ausgangszustand insgesamt 28.140 ökologische Wertpunkte (ÖW).

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Bau des Parkplatzes gegenübergestellt. Für die zur Erhaltung festgesetzten Uferböschungen wurde von einer sukzessiven Entwicklung innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren zu einer dichteren Gehölzfläche ausgegangen.

Biotopwert des eingriffsrelevanten Bereichs im Planungszustand:

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert P gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
1.3	Schotter / teilversiegelte Fläche	2.760	1	1	1	2.760
7.2	Fließgewässer geringfügig verbaut	360	7	1	7	2.520
8.1	Gehölze / Ufergehölze	900	6	1	6	5.400
Gesamtfläche:		4.020				10.680

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit:

Ökologischer Wert Ausgangszustand	- 28.140 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand	+ 10.680 ÖW
Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand):	- 17.460 ÖW

Die Bilanzierung der Lebensraumfunktion ergibt, dass durch das Planvorhaben, bzw. die Einrichtung des Parkplatzes ein Defizit von **17.460 ökologischen Werteinheiten** für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Wie im Kapitel 2.3 erläutert, ist im gesamten eingriffsrelevanten Bereich im Vorzustand von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Bei dem vom Bau des Parkplatzes betroffenen Bereichs handelt es sich um den Bodentyp „Gley“ mit der Bodeneinheit L4912_G341GW1 (G32). Nach dem oben genannten Verfahren gehören Gleyböden der Kategorie II an. Für diese Böden ist bei (Teil-) Versiegelung, wie sei beim Bau des Parkplatzes stattfand, ein Ausgleich von **100%** zu erbringen.

Daraus ergibt sich insgesamt folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie II: Gley (G 32)	Teilversiegelung	2.760 m ²	2.760 m ² x 1 = 2.760 m²

Um bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs für die Bodenfunktion zu einer Ökologischen Werteinheit zu kommen und so den Bodenausgleichsbedarf vergleichbar mit der Biotopbilanzierung zu machen, wird nach dem angewandten Verfahren normalerweise nach der Berechnung der nötigen Ausgleichsfläche pro Quadratmeter der Faktor 4 angewandt. Die Aufwertung von 4 ÖW / m² bezieht sich jedoch auf die Anwendung des Biotopwertverfahrens nach FROELICH + SPORBECK. Der Ausgleich soll über einen Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto Reichshof erfolgen, welches nach dem als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten vereinfachten Verfahren "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft Und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001) berechnet wurde. Deshalb wurde auch eine Anpassung des Faktors zur Umrechnung der Bodenwertpunkte vorgenommen. Entsprechend wurde der Faktor von 4 auf 1,25 ÖW reduziert.

Bei einer Aufwertung von 1,25 ÖW / m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von:

$$2.760 \text{ m}^2 \times 1,25 \text{ ÖW / m}^2 = 3.450 \text{ ÖW}$$

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **3.450 ökologischen Werteinheiten (ÖW)**.

Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld nicht möglich.

5.3 Ausgleichsbedarf gesamt

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	17.460 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	<u>3.450 ÖW</u>
	20.910 ÖW

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion und die Bodenfunktion beträgt insgesamt **20.910 Ökologische Wertpunkte**.

Dieses wird über die Ausgleichsmaßnahme A1 (Ankauf von Ökopunkten, s. kap. 4.2) kompensiert.

5.4 Ausgleichsbedarf aus 1. und 2. Änderung des VBP Nr. 20

Im Dezember 2020 teilte der Oberbergische Kreis mit, dass die in der 1. Änderung des VBP Nr. 20 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sowie aus der 2. Änderung des VBP Nr. 20

festgelegte Maßnahme K 1 nicht umgesetzt wurden. Die Kompensation der bereits vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft soll nunmehr im Zuge des Verfahrens zur 4. Änderung des VBP Nr. 20 festgelegt und über das kommunale Ökokonto der Gemeinde Reichshof erbracht werden.

Dazu wird zunächst der Ausgangszustand der mit Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen belegten Flächen anhand der Beschreibungen aus den jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplänen (HKR, 2005 und 2008) ermittelt. Für die Kompensationsmaßnahmen A 1 und A 2 aus der 1. Änderung handelt es sich jeweils um intensiv genutztes Grünland. Auch die für die Kompensationsmaßnahme K 1 aus der 2. Änderung vorgesehene Fläche wurde seinerzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für die Beurteilung wird die für die Bauleitplanung in NRW entwickelte Arbeitshilfe "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001) herangezogen.

Tab. 8: Bestand Biotoptypen der vorgesehenen Ausgleichsflächen

1	2	3	4	5	6	7	8
Kompensationsmaßnahme	Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert A gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
A 1 aus 1. Änderung	3.2	Intensiv-Grünland	300	4	1	4	1.200
A 2 aus 1. Änderung	3.2	Intensiv-Grünland	1.650	4	1	4	6.600
K 1 aus 2. Änderung	3.2	Intensiv-Grünland	645	4	1	4	2.580
Gesamtfläche:			2.595				10.380

Der ökologische Wert (ÖW) der für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen beträgt zusammen 10.380 ökologische Werteinheiten. Diesem Wert wird der angenommene Zustand der Flächen nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in einem Alter von 30 Jahren gegenüber gestellt.

Tab. 9: Ökologischer Wert der Kompensationsflächen 30 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	8
Kompensationsmaßnahme	Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert P gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
A 1 aus 1. Änderung	8.1	Hecken, Gebüsch, Feldgehölze	300	6	1	6	1.800
A 2 aus 1. Änderung	3.3	Magerwiese, Magerweide	1.650	7	1	4	11.550
K 1 aus 2. Änderung	8.1	Hecken, Gebüsch, Feldgehölze	645	6	1	4	3.870
Gesamtfläche:			2.595				17.220

Der ökologische Wert der Flächen 30 Jahre nach Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensations-

onsmaßnahmen beträgt 17.200 ökologische Werteinheiten. Aus der Differenz des Ausgangszustands und des Planungszustands ergibt sich die Summe an ökologischen Werteinheiten, die vom Ökokonto der Gemeinde Reichshof abzubuchen sind.

Ökologischer Wert Planungszustand	- 17.220 ÖW
<u>Ökologischer Wert Ausgangszustand</u>	<u>+ 10.380 ÖW</u>
Bilanz:	6.840 ÖW

Zusätzlich zum Ausgleichsbedarf aus der 4. Änderung des VBP Nr. 20 in Höhe von 17.460 ÖW sind 6.840 ÖW vom Ökokonto der Gemeinde Reichshof abzubuchen.

Zum Zeitpunkt der 1. und 2. Änderung des VBP Nr. 20 bestand noch keine Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden. Auf eine Bilanzierung der Eingriffe in den Boden kann daher verzichtet werden. Die o.g. Maßnahmen (Gehölzpflanzung, Extensivierung) werden sich positiv auf die Bodeneigenschaften im Bereich der Kompensationsmaßnahmen auswirken.

6 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die 4. Änderung des VB Nr. 20 „Mittelagger-Schönenbacher Straße“, wenn die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Die Biotopverbundfläche („Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ / VB-K-4911-027) reicht in den Geltungsbereich hinein. Die Entfernung der Biotopstrukturen innerhalb der Parkplatzfläche im Süden des Plangebietes hat den jetzigen Schutzzielen der Biotopverbundfläche entgegengewirkt. Gleichzeitig werden die östlichen Böschungsbereiche des Breidenbaches durch die Erhaltungsmaßnahme E 1 (s. Kap. 4.1) wiederhergestellt, welches eine Aufwertung bezgl. der Biotopverbundfläche darstellt.

Der Süden des Geltungsbereiches befindet sich auch im Landschaftsschutzgebiet (LSG Zone 1).

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Kauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto Reichshof) ist quantitativ und qualitativ geeignet, den Eingriff in die Biotopfunktion und die Bodenfunktion durch den Parkplatzbau adäquat zu kompensieren. Auch die im Rahmen der 1. und 2. Änderung des VBP Nr. 20 nicht umgesetzten Maßnahmen werden durch Abbuchung von 6.840 ÖW vom Ökokonto Reichshof nachträglich festgelegt.

Da es sich um eine nachträgliche Anpassung an schon bestehenden Nutzungen handelt, wurde kein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Schroedahl GmbH
Alte Schönenbacher Str. 4
51580 Reichshof-Mittelagger

Aufgestellt:

Waldbröl, den 30. März 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 24.03.2020

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung
<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff 24.03.2020

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf, Zugriff 24.03.2020
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/4908.pdf, Zugriff 24.03.2020

OBERBERGISCHER KREIS, 2008: Landschaftsplan LP 3 „Bergneustadt – Eckenhagen“, Karten und Textteil
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_karte/lp3_karte.pdf
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_texte/LP3_text_org.pdf
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_texte/LP3_text_aend_1-3.pdf
Zugriff 24.03.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001 „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands

GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	24.03.2020
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos	24.03.2020
http://www.elwasweb.nrw.de	24.03.2020
https://www.stobo.nrw.de/	24.03.2020
https://www.klimaatlas.nrw.de/	24.03.2020
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	24.03.2020
https://www.uvo.nrw.de	24.03.2020